

# Bekanntmachung

## zum Planfeststellungsverfahren für die Hafenerweiterung in Stade-Bützfleth

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Cuxhaven, hat beantragt, den Plan für die Hafenerweiterung in Stade-Bützfleth gemäß §§ 119 ff Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)<sup>1</sup> festzustellen. Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Adolph-Kolping-Straße 6, 21335 Lüneburg

Durch die geplante Hafenerweiterung sollen dringend benötigte Liegeplätze, Umschlags- und Lagerflächen geschaffen werden.

Durch die zunehmende Umschlagstätigkeit im Hamburger Hafen und die Ausnutzung der gesamten dort vorhandenen Fläche steigt die Nachfrage nach neuen Liegeplätzen an der Elbe.

Gegenstand dieses Verfahrens sind alle mit dem Hafenausbau zusammen hängenden Maßnahmen wie Erdarbeiten, Kaianlagen, Betriebs- und Lagerflächen, Anbindung an vorhandene Straßen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, nicht jedoch Gleisanbindung, Hochbauten, Umschlagseinrichtungen und Ver- und Entsorgungsanlagen.

Die für das Vorhaben erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sollen im Asselersand durchgeführt werden.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Der Antrag mit den Planunterlagen liegt gemäß § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG)<sup>2</sup> und § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)<sup>3</sup> i. V. m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPfG)<sup>4</sup> in der Zeit vom

### 25. August 2008 bis 24. September 2008

bei der **Stadt Stade**  
Hökerstraße 2, 21682 Stade

Montag bis Mittwoch	von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der **Gemeinde Drochtersen**  
Sietwender Straße 18, 21706 Drochtersen

Montag bis Dienstag	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Mittwoch bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich und nach Terminvereinbarung	von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr

beim **Amt Haseldorf**  
Bürgerbüro Haseldorfer Marsch  
Hauptstraße 23, 25489 Haseldorf

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Freitag	von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

und beim **Amt Elmshorn-Land**  
Lornsenstraße 52, 25335 Elmshorn

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag und Dienstag	von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Der Antrag enthält neben den technischen Planunterlagen Unterlagen zur Umweltverträglichkeit, FFH-Verträglichkeit, zum Artenschutz und zur landschaftspflegerischen Begleitplanung.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, spätestens bis zum

### **08. Oktober 2008**

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Stade, bei der Gemeinde Drochtersen, beim Amt Haseldorf, beim Amt Elmshorn (alle Anschriften s. vorstehend) oder beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Direktion -, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, Einwendungen gegen den Plan erheben (§ 73 Abs. 4 VwVfG).

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG);
2. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 a und b VwVfG);
3. gleichförmige Eingaben soweit unberücksichtigt bleiben können, als Unterzeichner ihren Namen und ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 in Verbindung mit § 73 VwVfG).
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Mit dem vorstehenden Anhörungsverfahren wird gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

- 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBL. S. 345)
- 2 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S.311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634)
- 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. S. 718)
- 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S.1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.10. 2007 (BGBl. I S. 2470)